

keine Erben vorhanden sind oder das von vorhandenen Erbberechtigten ausgeschlagen worden ist) wird und daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten nach zivilrechtlichen Grundsätzen haftet²⁾. Die Haftung des Sowjetstaates ist jedoch auf den Gesamtwert des unbeerbten Nachlasses beschränkt. Dieselbe Regelung enthält auch § 515 des Zivilgesetzbuchs der Tschechoslowakischen Republik von 1951.

Da das Bezirksgericht Dresden in seinem Beschluß die Nachlaßgläubiger auf den Verwaltungsrechtsweg verweist, erhebt sich die Frage, in welcher Weise die Befriedigung der Nachlaßgläubiger zu erfolgen hat, wenn der vom Staat übernommene Nachlaß überschuldet ist. Nach den Bestimmungen des BGB und der Konkursordnung muß in diesem Falle der Nachlaßkonkurs eröffnet werden (§§ 1980 BGB, 215 KO). Zwischen dem Staat als gesetzlichem Erben und den Nachlaßgläubigern bestehen zivilrechtliche Beziehungen, durch die die Rechte der Nachlaßgläubiger gesichert werden sollen. Die aus diesem zivilrechtlichen Verhältnissen entstehenden Streitigkeiten müssen in dem hierfür gesetzlich vorgesehenen Verfahren, dem Konkursverfahren, beigelegt werden.

Für eine Zuständigkeit der Verwaltungsorgane wie in der Sowjetunion, wo die Befriedigung der Nachlaßgläubiger der örtlichen Finanzabteilung übertragen ist³⁾, fehlt es dagegen bei uns an der Rechtsgrundlage. Überdies wäre es auch unwirtschaftlich, wollte man entsprechend der Ansicht des BG Dresden dem jeweiligen Rat des Bezirkes die Aufgabe übertragen, sich mit derartigen, oft recht komplizierten Rechtsbeziehungen zu befassen. Dadurch würde dieses Verwaltungsorgan von seinen eigentlichen Aufgaben abgelenkt werden.

Der Staat als Erbe hat also unverzüglich, nachdem er von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt hat, beim Kreisgericht als Konkursgericht die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen (vgl. 1980 BGB). Der Antrag ist vom Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, als dem zuständigen staatlichen Organ zur Verwaltung unbeerbter Nachlässe zu stellen.

Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens durch das Konkursgericht wird der Rat des Bezirkes in der Stellung eines Gemeinschuldners in das Konkursverfahren mit einbezogen. Das Nachlaßvermögen wird mit der Eröffnung des Verfahrens als selbständige Vermögenseinheit von dem übrigen volkseigenen Vermögen, das der Rat des Bezirkes verwaltet, als Konkursmasse abgesondert. Das Konkursverfahren selbst und die Verteilung der Konkursmasse erfolgen nach den Vorschriften der Konkursordnung. Es ist insbesondere ein Konkursverwalter zu bestellen.

Die Beziehungen zwischen den Nachlaßgläubigern, dem Staat als Erben und dem Konkursverwalter bestimmen sich nach den Vorschriften des Konkursrechts. Für Streitigkeiten aus diesen Beziehungen ist der Rechtsweg gegeben. Nach den Vorschriften der Konkursordnung ist der gesamte Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger zu verwerten. Die Nachlaßgläubiger haben einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Quote aus der Masse, die in Geld berechnet und gezahlt wird. Hat der Staat ein Interesse daran, bestimmte Nachlaßgegenstände (z. B. Grundstücke, Fabrikgebäude usw.) zu erwerben, so hat der Konkursverwalter gegen Zahlung des Wertes diese Gegenstände dem Staat zu überlassen. Die rechtliche Möglichkeit besteht ohne weiteres, da diese Gegenstände ja bis zum Abschluß des Konkursverfahrens volkseigen sind und die Nachlaßgläubiger keine dinglichen Ansprüche auf diese Gegenstände haben, sondern Ansprüche auf anteilmäßige Befriedigung aus dem Nachlaß. Ihre Rechte werden nicht geschmälert, wenn der Staat diese Gegenstände endgültig übernimmt. Durch eine solche Verfahrensweise werden die Interessen des Staates am Nachlaß gewahrt, ohne daß den Nachlaßgläubigern hieraus ein Nachteil entsteht, da der Wert der dem Staat überlassenen Gegenstände ja der Konkursmasse zufließt.

Durch eine solche Behandlung des überschuldeten Nachlasses wird gewährleistet, daß zwar der gesamte Nachlaß, aber darüber hinaus keine weiteren volkseigenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger (und selbstverständlich auch zur Deckung der entstandenen Verfahrenskosten) verwendet werden.

Die Entscheidung des Bezirksgerichts Dresden führt also zu einer durch nichts gerechtfertigten Schmälerung der Rechte der Nachlaßgläubiger.

WERNER DREWS, ERICH KRAUSS,

Institut für Zivilrecht an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die Beitreibung der Gerichtskosten bei einstweiliger Kostenbetreibung

Auf den Qualifizierungslehrgängen für die Kosten-sachbearbeiter der Gerichte sind verschiedene Meinungen zum Ausdruck gebracht worden, wie im Falle einstweiliger Kostenbefreiung mit der Beitreibung der Gerichtskosten zu verfahren ist.

Die eine Auffassung geht dahin, daß die Gerichtskosten, die beiden Parteien infolge der einer Partei gewährten einstweiligen Kostenbefreiung zunächst nach §§ 115 bis 120 ZPO gestundet waren, nach Verurteilung des Gegners der Partei, der die einstweilige Kostenbefreiung bewilligt worden ist, sofort beigetrieben werden können. Die Rechtskraft des Urteils brauche auf keinen Fall erst abgewartet zu werden¹⁾.

Gegen diese Meinung wird eingewendet, daß die Beitreibung der Gerichtskosten von dem in erster Instanz unterlegenen und in die Kosten verurteilten Gegner vor Rechtskraft des Urteils dann zu wirtschaftlichen Schäden führen müsse, wenn er in zweiter Instanz den Prozeß gewinne. Ein Rückgriff gegen die einstweilen von den Kosten befreite Partei sei zwecklos, so daß diese Auffassung im Ergebnis dazu führe, daß der Gegner regelmäßig mit den erstinstanzlichen Kosten belastet bleibe. Entscheidend sei aber, daß § 9 Abs. 3 Ziff. 2 der Kostenverfügung vom 20. November 1940 ausdrücklich bestimme, daß zu Lasten des Gegners die Kosten, von deren Berichtigung die andere Partei einstweilen befreit ist, erst dann anzusetzen sind, wenn der Gegner rechtskräftig in die Prozeßkosten verurteilt ist. Der Kostenbearbeiter sei an diese Bestimmung, die eine Justizverwaltungsvorschrift darstelle, gebunden.

Bei der Untersuchung, welche der beiden Meinungen die richtige ist, muß von den §§ 123 ZPO und 79 Ziff. 1 GKG ausgegangen werden. Weder in der einen noch in der anderen Bestimmung ist ausdrücklich die Rede davon, daß für die Beitreibung der erstinstanzlichen Kosten vom unterlegenen Gegner die Rechtskraft der Entscheidung abgewartet werden müsse. Aber das ehemalige Reichsgericht entwickelte bereits um die Jahrhundertwende eine Rechtsprechung, die die §§ 123 ZPO und 79 Ziff. 1 GKG dahingehend auslegte, daß in jedem Falle eine rechtskräftige Verurteilung notwendig sei. Die Rechtsprechung der unteren Gerichte hat sich überwiegend dieser Auffassung angeschlossen. Sie fand später im § 9 der Kostenverfügung vom 20. November 1940 ihren Niederschlag, durch den auch die immer noch abseits stehenden wenigen Gerichte und Kostenbearbeiter an diese Vorschrift der ehemaligen Justizverwaltung gebunden werden sollten. Es ist interessant, daß die frühere Fassung der Kostenverfügung vom 13. März 1937 eine solche Vorschrift noch nicht kannte. Dort heißt es in § 9 Abs. 3 nur, „daß der Kostenbeamte den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen genau zu überwachen hat, unter denen Kosten eingezogen werden dürfen, von deren Berichtigung die arme Partei und der Gegner einstweilen befreit waren“. Diese Vorschrift verweist auch ausdrücklich auf § 123 ZPO.

Die Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts und ihre spätere Verankerung in der Kostenverfügung

¹⁾ Sowjetisches Zivilrecht, Bd. 2 S. 565/566.

²⁾ Sowjetisches Zivilrecht, Bd. 2 S. 566.

¹⁾ vgl. NJ 1954 S. 507.